

Stellungnahme der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, B005 vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mag. Meusburger und Vizebürgermeister Apl und Gemeinderat Dr. Platt:

Auszug aus der Verhandlungsschrift über die vom 16. bis 19. Dezember 2024 im Großverfahren durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung, Hervorhebungen durch A. Platt

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen und wendet ergänzend ein:

Zur Diskussion um die maßgeblichen Schallgrenzwerte wird von der Marktgemeinde begrüßt, dass der schalltechnische und der medizinische Sachverständige einen gegenüber der SchIV abgesenkten Grenzwert zur Anwendung gebracht haben und der Lärmschutz für die Bevölkerung von Perchtoldsdorf damit erhöht wird.

Die Anpassung der Grenzwerte hätte jedoch aus den in der Stellungnahme vom 05.12.2024 dargelegten Gründen noch weiter gehen müssen. Außerdem wurden in Bezug auf den allgemeinen Freiraumschutz und das Spitzenpegelkriterium, wie sich aus den Aussagen der Sachverständigen ergeben hat, keine weiteren konkreten Maßnahmen festgelegt bzw. eine ausreichend konkrete Prüfung durch die Sachverständigen nicht nachvollziehbar dargelegt. Auch in Bezug auf Baulärm wurden die Maßnahmen gegen Belästigungen und Gesundheitsschädigungen in der Verhandlung nicht ausreichend konkretisiert.

Wie der humanmedizinische Sachverständigen selbst in seiner Stellungnahme in der „Gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum UVGA vor der Verhandlung“ ausführt, ist der, zur Vermeidung schwerer Gesundheitsvermeidung in den Night Noise Guidelines (NNG) angeführte Grenzwert von 55 dB L_{night} lediglich als „interim target“ zulässig, wenn der Gesetzgeber eine schrittweise Umsetzung vorsieht („policy makers choose to adopt a stepwise approach“). Da jedoch überhaupt keine Umsetzung niedrigerer Grenzwerte vorgesehen ist, ist der von der WHO empfohlene Grenzwert von 44 dB einzuhalten, um gesundheitsgefährdende Schlafstörungen zu vermeiden. Eine weitere Herabsetzung der Grenzwerte für ein umweltverträgliches Bahnbauprojekt, das für Jahrzehnte in Betrieb sein wird, ist auch aufgrund der von der WHO angeführten Empfehlungen unbedingt geboten, um die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 zu erfüllen. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot.

Für den Fall, dass die von der Projektwerberin angegebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist es erforderlich (objektseitige) Maßnahmen nachzuziehen. Aus diesem Grund sind jedenfalls langfristige bzw. regelmäßig wiederkehrende Kontrollen erforderlich. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf fordert daher:

Die gutachterlichen Darlegungen und Maßnahmen sind entsprechend den obigen Darlegungen zu ergänzen, um die im Fertigstellungszeitpunkt des Projekts zu erwartenden Grenzwerte (bzw. Empfehlungen der WHO) sicherzustellen.

Mag. Meusburger e.h.

Fachliche Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg zur in der Verhandlung eingebrachten Stellungnahme der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, B005 vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mag. Meusburger und Vizebürgermeister Apl und Gemeinderat Dr. Platt:

Hinsichtlich der Einwendung zur Berücksichtigung der WHO Leitlinien wird durch den Sachverständigen für Humanmedizin folgende Stellungnahme abgegeben:
Der humanmedizinische Sachverständige hat in Unterschreitung des Mindeststandards der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) den maximalen Beurteilungspegel für Schallimmissionen nachts um 5 dB auf einen $L_{r,Nacht}$ von 50 dB vermindert und bei Überschreitung wurden entsprechende Maßnahmen insbesondere Objektschutz formuliert, die im UVP-Gutachten genannt werden. Durch diesen niedrigeren Grenzwert für die Lärmimmission ist das Spitzenpegelkriterium indirekt mitabgebildet und durch die empfohlenen Maßnahmen erfüllt. Die WHO Grenzwerte zielen grundsätzlich auf Neuerrichtungen ab, während bei bestehenden Anlagen jegliche vorhabensbedingte Minimierung der Immissionen von humanmedizinischer Seite befürwortet wird. Durch das genannte Kriterium wird darüber hinaus eine deutlich größere Anzahl an aktiven Lärmschutzmaßnahmen generiert.
Bezüglich des Freiraumschutzes wurde in Ergänzung der bereits in der SchIV vorgesehenen Maßnahmen Einzelprüfungen an Orten mit sensibler Nutzung durchgeführt und Auflagen formuliert.
Hinsichtlich der Baulärmimmissionen sind die resultierenden Maßnahmen in Einlage 303.1 dargestellt.
Nachkontrollen wurden vom schallschutztechnischen Sachverständigen vorgeschrieben und von humanmedizinischer Seite befürwortet; wiederkehrende Kontrollen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.